# II. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.

Bergl. Rr. 37. Urteil vom 18. Juni 1903 in Sachen Christen gegen Regierungsrat Unterwalben nib bem Walb.

## III. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

43. Urteil vom 3. Juni 1903 in Sachen Holliger gegen Obergericht Aargau.

Nulla poena sine lege (Art. 19 aargauische Kantonsverfassung): Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des peinlichen Strafgesetzbuches über Versuch auf ein Zuchtpolizeivergehen.

#### Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1902, dem Rekurrenten Holliger mitgeteilt am 9. Mai 1903, wurde dieser schuldig erklärt des Versuchs der Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens im Sinne von § 1 des aarg. Zuchtpolizeigesetzes und zu einer Gesängnisstrase von 4 Wochen, einer Geldbuße von 1000 Fr. und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Das Obergericht nahm hiebei solgenden Tatbestand als erwiesen an: Holliger war von den Erben Fischer mit dem Verkauf einer Liegenschaft beauftragt; er verheimlichte seinen Austraggebern ein Angebot im Betrage von 118,000 Fr. und schob an dessen Stelle ein singiertes Aus

gebot eines Liegenschaften-Spekulanten von 110,000 Fr. vor in ber unverkennbaren Absicht, den Erben Fischer die Differenz von 8000 Fr. vorzuenthalten. Die Manipulation ist jedoch migglückt.

Geftüt auf diesen Tatbestand war gegen Holliger eine friminelle Untersuchung wegen Betrugs geführt worben. Mit Berfügung vom 13. März 1902 hatte bie Staatsamwaltschaft biese Untersuchung sistiert und die Aften dem Bezirksgericht Rulm zu zuchtpolizeilicher Erledigung überwiesen. Die Staatsanwaltschaft hatte nämlich gefunden, daß weder vollendeter Betrug, noch ein kriminell strafbarer Betrugsversuch vorliege, ba das Berhalten bes Holliger nur ben Charafter von Vorbereitungshandlungen zu einem Betrug habe. Dagegen sei ber Tatbeftand ber Beschädi= gung burch Migbrauch bes Bertrauens im Sinne von § 1 bes Ruchtpolizeigesetes gegeben. Mit Urteil vom 22. April 1902 hatte sodann das Bezirksgericht Kulm den Holliger ber Beschä= bigung burch Migbrauch bes Bertrauens schulbig erklärt und zu ber später vom Obergericht bestätigten Strafe verurteilt. Auf Beschwerde des Holliger hin hat das Obergericht das eingangs erwähnte Urteil gefällt, aus bessen Erwägungen hervorzuheben ist: Das vollendete Delikt der Beschädigung durch Vertrauens= migbrauch liege nicht vor, weil eine Bermögensbeeinträchtigung der Erben Fischer nicht eingetreten fei. Dagegen habe fich Solli= ger bes Bersuchs zu biesem Delikt schuldig gemacht. Die Abmachung mit dem Liegenschaften-Agenten Beter sei erfolgt in der Absicht, die Erben Fischer an ihrem Bermögen zu schädigen und sich selbst ungebührliche Vorteile zu sichern und der Nichteintritt bes Schadens sei auf außer bem Willen Holligers gelegene Um= stände zurückzuführen. Nach längst bestehender Praxis seien die allgemeinen Vorschriften bes peinlichen Strafgesetbuches auch auf Bergehen anzuwenden. Der in Betracht kommende § 23 bes peinlichen Strafgesethuches über Bersuch lautet folgendermaßen: "Wer den bosen Vorsatz ber Begehung eines Verbrechens durch eine außere zur wirklichen Berübung führende Handlung unverfennbar an den Tag legt, das Berbrechen aber gegen feinen Bil= len wegen Unvermögens, wegen Dazwischenkunft eines fremben Hinderniffes oder wegen eines Zufalls nicht vollenden kann, macht sich bes Versuchs zum Verbrechen schuldig."

B. Gegen das Urteil des Obergerichts hat Holliger rechtzeitig ben staatsrechtlichen Returs an bas Bunbesgericht erklärt, mit bem Antrag, es sei bas Urteil aufzuheben. In der Begründung wird zunächst ausgeführt, daß der Rekurrent, wenn er die ihm zur Last gelegte Handlung wirklich begangen hatte, von der Staats= anwaltschaft wegen Betrugsversuchs batte bem peinlichen Untersuchungsrichter überwiesen und vor die Geschwornen geftellt werden muffen. Es wird jedoch aus der Nichtbefolgung dieses Berfahrens ein Beschwerdepunkt nicht gemacht, sondern es beschwert sich der Rekurrent ausschließlich wegen Verletzung bes in Art. 19 ber Kantonsverfassung niedergelegten Grundsages, daß wegen keiner handlung ober Unterlassung gestraft werben barf, wenn sie nicht ausbrücklich burch das Gesetz unter Strafe gestellt ift (nulla poena sine lege). Eine Berletung dieses Grundsates erblickt ber Rekurrent barin, daß bas Obergericht die allgemeine Vorschrift bes peinlichen Strafgesethuches über Versuch auf bas Buchtpolizeivergeben ber Beschädigung burch Bertrauensmigbrauch angewendet hat. Das Zuchtvolizeigeset erklare nirgends den Ber= such als strafbar. Die allgemeinen Borschriften bes Strafgeset= buches, die nur für Verbrechen aufgestellt seien, burften nicht auf bie im Zuchtpolizeigeset aufgeführten Vergeben (Ehrverletzungen, törperliche Angriffe auf Personen, Berletungen des öffentlichen und Privateigentums, Beschädigungen burch Migbrauch bes Ber= tranens, Bergeben gegen die öffentliche Rube, Ordnung, Sicher= heit und Sittlichkeit) analog angewendet werben. Man wurde zu unhaltbaren Zuständen gelangen, wenn bei biefen Bergeben schon ber Bersuch strafbar mare, 3. B. ber Bersuch einer Ehrverletzung. Eine Anwendung von Vorschriften, die sich auf Berbrechen beziehen, per analogiam auf zuchtpolizeiliche Tatbestände, sei burchaus unzuläffig, wie überhaupt eine Bestrafung per analogiam unzulässig sei. Mit Unrecht berufe sich das Obergericht auf eine längst bestehende Praxis; eine solche existiere nicht, und wenn sie auch bestünde, so ware sie verfassungswidrig. Eine Anwendung bes allgemeinen Teils des peinlichen Strafgesethuches auf Zucht= polizeivergehen sei höchstens statthaft bei benjenigen Delikten bes erstern, die durch § 1 des Erganzungsgesetzes vom 7. Juli 1886 als Zuchtpolizeivergeben erklärt worden seien (Körperverlehungen

und Diebstähle bis zu einem gewissen Betrage, Unterschlagung u. s. w.); —

in Erwägung:

Da ber Refurrent sich ausschließlich wegen Verletung bes fan= tonalen Verfassungsgrundsates nulla poena sine lege beschwert, so ist das Schickfal des Rekurfes von der Frage abhängig, ob in der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen bes peinlichen Strafgesethuches über Versuch auf das Zuchtpolizeivergehen ber Beschädigung durch Vertrauensmigbrauch, wie sie das Obergericht vorgenommen hat, eine solche Berletzung enthalten ift. Der er= wähnte Grundsat schlieft die Bestrafung wegen einer Sandlung ober Unterlassung aus, die vom Gefetz nicht ausdrücklich zum Tatbestand eines Deliktes gemacht worden ift. Nun sint aber bas vollendete Delikt und der Versuch besselben nicht zwei verschiedene Delikisarten, fondern nur verschiedene Erscheinungsformen eines und besselben Deliktes. Während beim erstern die gesetzlichen Merkmale vollständig zur Verwirklichung gelangt find, ift dies beim lettern nur zum Teil der Kall. Das Wesentliche des Delikts= begriffs ift die strafbare Billensäußerung; der Erfolg wird zum Merkmal nur, wo dies besonders vorgesehen ift. Die Lehre vom Versuch hat denn auch in der Doktrin ihren Plat im allgemeinen Teil bes Strafrechts, und dementsprechend findet fich in den Strafgesethüchern ber Versuch unter ben allgemeinen für alle ober einen großen Teil ber Deliktsarten geltenden Beftimmungen. Hieraus folgt, daß die Bestrafung wegen des Versuchs eines De= liktes nicht gegen den Grundsatz nulla poena sine lege verstört. sobald bas vollendete Delift unter Strafe gestellt und eine allgemeine Gesetzesbestimmung vorhanden ist, die ben Berfuch als ftrafbar erflärt.

Allerdings steht die allgemeine Bestimmung betreffend die Besstrasung des Versuchs, die das Obergericht auf das Zuchtpolizeis vergehen der Beschädigung durch Vertrauensmißbrauch angewandt hat, nicht im Zuchtpolizeigeset, sondern im peinlichen Strasgesets buch. Gewiß sind Zweisel an sich möglich, ob diese Vestimmung auch für alle oder einzelne zuchtpolizeiliche Vergehen zu gelten habe. Indem das Obergericht dies für das hier in Frage kommende Vergehen bejahte, hat es jedoch lediglich von seiner versas

fungsmäßigen Befugnis der Anwendung und Auslegung des kantonalen Strafrechts Gebrauch gemacht. Um Aufstellung eines neuen Delikttatbestandes auf dem Wege der Analogie handelt es sich hiebei nicht, sondern um die analoge Anwendung einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung auf einen gesetzlich umschriebenen Vergehensbegriff. Somit kann keine Rede davon sein, daß der Rekurrent ohne gesetzliche Bestimmung bestraft worden, daß der Grundsatz nulla pæna sine lege und damit Art. 19 der Kant. Vers. verletzt sei. Für diese einzig zu entscheidende Frage kann auch nicht von Bedeutung sein, ob das Obergericht einer bereits bestehenden Praxis solgte oder nicht (s. auch Urteil des Bunsbesgerichts i. S. Wüller gegen Heußi & Cie., Amtl. Samml., Bd. XXVII, 1. T., S. 318 f.)

Der Rekurs ist daher abzuweisen; erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

### Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — Traités de la Suisse avec l'étranger.

#### Staatsvertrag

mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse.
Traité avec la France concernant les rapports
de droit civil.

Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 juin 1869.

44. Urteil vom 1. Mai 1903 in Sachen Colin gegen Bezirksgerichtspräsibium Ufter.

Domizilwahl. Art. 3 Gerichtsstundsvertrag. Verhältnis zu Art. 420 französ. Code de procédure civile.

A. Der Refurrent Marius Colin, Holzhändler in Toul, hatte bei der Firma J. Weber & Cie. in Uster einen Benzimmotor mit Cirkularsäge, franko Bahnhof Toul, lieferbar zum Preis von 3500 Fr., bestellt. Die über die Bestellung ausgenommene, von beiden Teilen unterzeichnete, Vertragsurkunde trägt die Datums-angabe: Uster, den 7. Januar 1902 und besagt, daß an den Kauspreis bereits 1000 Fr. bezahlt seien, während die Zahlung der übrigen 2500 Fr. bei der Empfangnahme (réception) der Waschine zu ersolgen habe. In der Folge beanstandete Colin die